

*Bericht des Landvogts über einen Unfall beim Scheibenschießen. Dabei wurde ein junger Mann vom Landschreiber am Bein schwer verletzt. Nun möchte der Landschreiber diesem kein Schmerzensgeld bezahlen. Ausf. Schloss Vaduz, 1732 Januar 10, AT-HAL, H 2615, unfol.*

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landsfürst und herr, herr.<sup>1</sup>

Es hat sich zur commissions zeit des verstorbenen hoffraths von Schad alhier zuegetragen, daß die beampte demselben zu einem divertissement<sup>2</sup> ein scheiben-schießen mit auffgelegten rohren angestellet, wobey sich der fatale casus eraignet, daß der landschreiber auff dem standt mit auffgelegten und am bakhen angeschlagenen rohr, anstatt auf die scheiben bey 25 schritt, auff die seithen (alwo zway zaiger und kurtz vor dem schuß ein armer, 20jähriger unterthan, so mit einem zettel zur scheiben hinausgeschikht worden, gestanden) geschlossen und den leztern, als vor denen anderen zwayen in der reihe stehend, durch den einen schenkhl durch und auch in den andern schenkhl getroffen, daß ihme die kugel noch heuntigen tag im bein stekhen thut. Die zway zaiger seynd zur scheiben gelauffen, umb den schuß zu zaigen. Allein weilen sie nichts finden kunten, so ware der landschreiber und die übrige schitzen der meinung, er habe die scheiben verfähet. Da aber die zway zaiger widerumb auff [2] ihren standt giengen, fanden sie ihren dritten man auff dem boden voller blut, welchen sie bis zur herrschafftlicher binderey geschleppt.

Zumahlen nun die blessur wegen vilen blutt-vergießung gefährlich ware, und man eine stund weith umb einen chirurgum schiken müste, so ist der blessirte auff des commissarii befehl dem herrschafftlichen binder eingelegt und mit allen heiligen sacramenten versehen worden. Es ist aber der arme blessirte zu jedermans verwunderung innerhalb 9 wochen jedoch dergestalten curiret worden, daß er zwar etwa steiff gehet, und die kugel noch in dem bein stekhen hat, welche ihme sein lebtag ungelegenheit verursachen wirdt.

Wie nun der landschreiber weder den chirurgum noch den binder wegen gehabten unkosten und mühewaltung keineswegs befridigen wolte, so haben sie deswegen bey mir geklagt, und der landschreiber endlichen auff mein viles zuereden in mich compromittirt und mit dem, was ich erkennen werde, zufriden seyn wolle. Als nun nach examinirten umständen die sache überlegt, und dem chyrurgo seinen conto von 45 fl.<sup>3</sup> auff 36 fl., und des binders 18 fl. auff 14 fl. moderiret, so ware der landschreiber damit zufriden, hat auch dem ersten 15 fl. daran bezahlt. Da nun nach der hand der arme geschossene vor seine schmerzen, versaumnus und noch immer leydenden ungelegenheit auch einen abtrag prætendiret, und sowohl ich als der verwalter und andere [...] sich mit ihme in der gütte zu vergleichen, eingerathen, [3] derselbe aber nit nur nichts zu geben, sondern sogar das von mir vermög compromissi dem chyrurgo und binder zuerkente nicht weiter zu bezahlen, absolute declariret, und dise an sich selbst in der höchsten billigkeit gegründte sache ohngescheuet an euer durchleucht zur gnädigsten decision gelangen lassen, und seine ungeschicklichkeit, wobey culpa lata<sup>4</sup> und latissima versiret, mit einem casu fortuito<sup>5</sup> beschönen und purgiren<sup>6</sup> will. So haben mich die supplicanten gebetten, beykommendes unterthänigstes memorial mit einem gehorsamen bericht (wie hiemit beschihet) zu begleiten. Nun wirdt euer durchlaucht gnädigster erkantnus gehorsambst anheimbgestellet, ob höchst dieselbe diejenige von mir dem chyrurgo und binder ausgeworfene schadloshaltung gnädigst ratificiren oder enderen, und dann, was dem armen geschlossnen vor seine schmerzen gegeben werde solle, gnädigst

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (27.05.1690–17.12.1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Zeitvertreib.

<sup>3</sup> fl.: Gulden (Florin).

<sup>4</sup> große Schuld.

<sup>5</sup> Zufall (Unglücksfall).

<sup>6</sup> reinwaschen.

decidiren wollen, ohne maßgebung glaube, daß der arme mann mit 20 fl. sich zufriden stellen wurde. Welches aber dero gnädigsten decision lediglich überlassen und mich zu hochfürstlichen hulden unterthänigst empfehlen wollen.

Euer durchleucht

Schloß Hohenliechtenstein, den 10. Januarii 1732

Unterthänigst, gehorsambster

F. A. Keller<sup>7</sup> manu propria

---

<sup>7</sup> Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 431.